



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz

# Protokoll Kirchgemeindeversammlung Mittwoch, 14. August 2024, 19:30 Uhr, Stephanuskirche Spiegel

Vorsitz	Lanz Andreas, Leiter Kirchgemeindeversammlung
Verwaltung	Friedli Rahel, Geschäftsleiterin
Protokoll	Roggo Nicole, Sachbearbeiterin Zentrale Dienste
Stimmberechtigte	21
Nicht Stimmberechtigte	-
Kirchgemeinderat	Von Känel Thomas, Präsident Müller Beat, Vize-Präsident Kohli Monika Rickenbacher Theo Röthlisberger Roland Spätig Martin Steiner Daniel
Gäste	Bauer Tanja, Gemeindepräsidentin Köniz Dr. Friederich Ueli, Rechtsanwalt (Recht + Governance)
Entschuldigt	Keine

Der Kirchgemeinderat hat für das Traktandum 2 als Gast Frau Bauer Tanja, Gemeindepräsidentin von Köniz, eingeladen. Sie trifft nach dem Traktandum 1, Art. 39a ein.

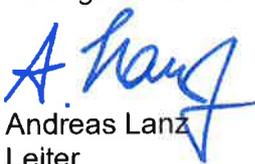
## Traktanden

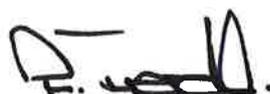
1. Organisationsreglement vom 1. Januar 2017; Genehmigung Teilrevision
2. Gründung Stiftung «Schloss Köniz»; Genehmigung Beteiligung an der Stiftung «Schloss Köniz» unter Einräumung eines Baurechts an den Stockwerkeigentumsanteilen Nrn. Köniz Gbbl. Nrn. 9568-2 und 9568-4 (Ritterhuus, Muhlernstrasse 5)
3. Verschiedenes

Ende: 21:20 Uhr

Liebefeld, 26. August 2024

Kirchgemeindeversammlung

  
Andreas Lanz  
Leiter

  
Rahel Friedli  
Geschäftsleiterin

  
Nicole Roggo  
Protokollführerin

## **Besinnliche Einleitung**

Die besinnliche Einleitung erfolgt durch Melanie Pollmeier.

## **Organisatorische Hinweise**

Der Vorsitzende begrüsst alle Anwesenden und bedankt sich bei Pfr. Melanie Pollmeier für die persönliche Einleitung. Er macht auf Folgendes aufmerksam:

### **1. Einberufung** *Art. 52 Organisationsreglement (OgR)*

Die Einberufung der heutigen Versammlung erfolgte ordnungsgemäss durch Publikation im Amtsblatt (ePublikation) vom 10. Juli 2024, in der August-Ausgabe des „reformiert“ sowie auf der Homepage [www.kg-koeniz.ch](http://www.kg-koeniz.ch).

Die Botschaft und die Unterlagen zur heutigen Versammlung konnten in der Zeit vom 15. Juli bis 14. August 2024 zu den Öffnungszeiten auf der Kirchgemeindeverwaltung und auf den Kreissekretariaten eingesehen werden. Ebenso sind sie auf der kirchgemeindeeigenen Homepage aufgeschaltet und die Geschäfte wurden zusätzlich im „reformiert“ vorgestellt.

### **2. Stimmrecht** *Art. 6 Organisationsreglement (OgR)*

In der Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, unabhängig der Nationalität, jede Person evangelisch-reformierten Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist.

Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die nicht Stimmberechtigten haben getrennt von den Stimmberechtigten zu sitzen. Dafür ist der Sektor «nicht stimmberechtigt» hinten vorgesehen. Der Versammlungsleiter stellt fest, dass folgende Personen nicht stimmberechtigt sind: Friedli Rahel, Roggo Nicole.

### **3. Stimmzähler** *Art. 60 Organisationsreglement (OgR)*

Der Vorsitzende schlägt folgende Personen als Stimmzähler vor:

- a. Moser Ivo, Bogengässli 24, 3172 Niederwangen
- b. Bieri Beatrice, Haltenstrasse 92, 3145 Niederscherli

Aus der Mitte der Versammlung werden keine weiteren Vorschläge eingereicht.

## **Beschluss**

Die Kirchgemeindeversammlung wählt folgende Personen als Stimmzähler:

- a. Moser Ivo, Bogengässli 24, 3172 Niederwangen
- b. Bieri Beatrice, Haltenstrasse 92, 3145 Niederscherli

#### 4. Anzahl Stimmberechtigte

Sektor	Anzahl	Stimmenzähler
A inkl. Rednertisch	5	Moser Ivo
B	16	Bieri Beatrice
Total	21	

#### 5. Beschlüsse Kirchgemeindeversammlung

Art. 60, 63, 67a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können gemäss Art. 60, 63, 67a VRPG bei der Regierungsratspräsidentin Bern-Mittelland mit Beschwerde (schriftlich und begründet) angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt bei Sachgeschäften 30 Tage und beginnt am Tag nach der Versammlung.

#### 6. Rügepflicht

Art. 49a Gemeindegesetz (GG)

Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Kirchgemeindeversammlung sofort zu beanstanden (Art. 49a GG). Wird eine Rüge pflichtwidrig unterlassen, verliert die stimmberechtigte Person das Beschwerderecht.

#### 7. Ausstandspflicht

Art. 47 Gemeindegesetz (GG)

An der Kirchgemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht.

#### 8. Aufnahme Versammlung

Art. 61 Organisationsreglement (OgR)

Zur Unterstützung der Protokollführung werden die Verhandlungen aufgenommen und nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

#### 9. Reihenfolge Traktanden

Art 55 Organisationsreglement (OgR)

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Die Reihenfolge der Traktanden wird von der Versammlung nicht bestritten.

#### 10. Eintreten

Art 62 Organisationsreglement (OgR)

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

#### 11. Abstimmungsverfahren

Art. 68 ff. Organisationsreglement (OgR)

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Das massgebliche Mehr ist die Mehrheit der Stimmenden. Bei mehreren Anträgen wird der Gruppensieger ermittelt = Cupsystem.

#### 12. Form

Art. 70 Organisationsreglement (OgR)

Die Versammlung stimmt offen ab. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann für die Schlussabstimmung eine geheime Abstimmung verlangen.

13. *Stichentscheid*  
Art. 71 *Organisationsreglement (OgR)*

Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

---

## VERHANDLUNG

### 1. **Organisationsreglement vom 1. Januar 2017; Genehmigung Teilrevision**

Für allfällige Fragen und als Unterstützung ist *Dr. Friederich Ueli* von der Firma *Recht + Governance*, Bern, anwesend.

*Präsentation: von Känel Thomas, Präsident Kirchgemeinderat*

Der Kirchgemeinderat genehmigte am 14. Februar 2024 den Bericht «Strategie 2025». Dieser beinhaltet folgende Massnahmen:

- *Massnahme 1: Kirchgemeindeversammlung; Einführung fakultatives Referendum*
- *Massnahme 4: Ständige Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnisse Infrastrukturkommission (INKO)*

Der Kirchgemeinderat erteilte Herrn Dr. Ueli Friederich, Rechtsanwalt (Recht + Governance) den Auftrag für die Anpassung des Organisationsreglements.

- Die teilrevidierte Fassung des Organisationsreglements wurde dem Amt für Gemeinden (AGR) und Raumordnung am 6. Mai 2024 zur Vorprüfung zugestellt.
- Im Vorprüfungsbericht vom 16. Mai 2024 wurden vom AGR einzelne Bemerkungen angebracht, welche durch Herrn Dr. Friederich und den Kirchgemeinderat geprüft und wo notwendig in die Teilrevision eingeflossen sind.
- Bei diesen Bemerkungen handelte es sich nicht um Genehmigungsvorbehalte von Seiten des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

### **Antrag**

Der Kirchgemeinderat beantragt:

Genehmigung Teilrevision Organisationsreglement vom 1. Januar 2017 mit den Anpassungen von

- Art. 14a Referendum gegen Versammlungsbeschlüsse
- Art. 16 Willensäusserung
- Art. 39a Kirchenkreiskommissionen Organisation
- Art. 39b Kirchenkreiskommissionen Zuständigkeiten
- Art. 52 Einberufung
- Art. 53 Häufigkeit
- Art. 73 Amtszeitbeschränkung
- Art. 92 Genehmigung Versammlungsprotokoll
- Art. 98 Fehlende Kirchenkreiskommission
- Art. 100 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit
- Art. 106 Änderung vom 14. August 2024
- Anhang 2 Infrastrukturkommission

**Von Känel Thomas informiert über folgendes Abstimmungsverfahren gemäss Art. 67 und 68 an der Versammlung:**

1. Der Präsident des Kirchgemeinderates erläutert die Änderungen jedes einzelnen Artikels.
2. Nach jedem Artikel erfolgt die Diskussion und es können entsprechende Anträge eingereicht werden.
3. Die Bereinigung der Anträge geschieht nach dem Cupsystem (Art. 69 OgR) → auf den Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. Es handelt sich um keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern um eine Gegenüberstellung (Bereinigung).
4. Nach der Bereinigung des Artikels muss der Sieger noch einer Schlussabstimmung zugeführt werden (JA oder NEIN).

**Art. 14a Referendum gegen Versammlungsbeschlüsse (neu)**

- Die Kirchgemeindeversammlung bildet das oberste Legislativorgan der Kirchgemeinde Köniz.
- Seit Jahren ist die Beteiligung der stimmberechtigten Kirchenmitglieder tief und nimmt tendenziell ab. Deshalb wird häufig die Legitimation der Versammlung in Frage gestellt.
- Im Projekt «Strategie 2025» wurden Alternativen geprüft, wie z.B. Einführung eines Kirchgemeinde-parlaments, den Ersatz von Versammlungen durch Urnenabstimmungen und die Möglichkeit eines fakultativen Referendums gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.

**Fazit**

- Ein Kirchenparlament oder Urnenabstimmungen weisen durchaus positive Aspekte auf, doch die personellen und finanziellen Ressourcen sind aufwändig.
- Bei einer Versammlung überwiegen die positiven Merkmale, da insbesondere die kirchenpolitische Partizipation gegeben ist.
- Das fakultative Referendum kann bei Bedarf als «Notbremse» gegen Beschlüsse (z.B. Sachgeschäfte) der Kirchgemeindeversammlung eingesetzt werden → höhere demokratische Legitimation.

**Art. 14a, Abs. 1 neu**

*Drei Prozent der Stimmberechtigten können gegen folgende Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung das Referendum ergreifen:*

- *Änderung Organisationsreglement*
- *Budget Erfolgsrechnung und Kirchensteueransatz*
- *Neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken pro Jahr*
- *Rechtsgeschäfte über Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Wert von mehr als einer Million Franken*
- *Geschäfte betreffend den Bestand oder die Veränderung des Gebiets der Kirchgemeinde*
- *Bildung, Änderung oder Aufhebung von Kirchenkreisen*

**Art. 14a, Abs. 2 neu**

1. *Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Versammlung.*
2. *Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Kirchgemeinderat die Vorlage mit ausgewogenen Erläuterungen einer Urnenabstimmung.*
3. *Er bestimmt den Abstimmungstermin, die Tage und Zeiten der Urnenöffnung und die Zusammensetzung des Stimmausschusses.*
4. *Die Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.*

## Diskussion

*Spinnler Reto* erkundigt sich zur Referendumsfrist. Er empfindet die Frist von 30 Tagen als zu kurz. *Dr. Friederich Ueli* führt aus, dass der Kanton eine Frist von mindestens 30 Tagen vorschreibt. Die Ansetzung von dreissig Tagen waren politische und nicht rechtliche Überlegungen. *Von Känel Thomas* ergänzt mit den Überlegungen des Kirchgemeinderates, die zu diesem Entscheid geführt haben: die Frist wird kurzgehalten, damit bei dringenden Angelegenheiten keine kostbare Zeit verloren geht. Im Gegenzug wird die Anzahl Unterschriften niedrig angesetzt.

*Spinnler Reto* kann die Argumente nachvollziehen und stellt keinen Antrag.

*Lanz Andreas* merkt an, dass bei den künftigen Kirchgemeindeversammlungen der Versammlungsleiter jeweils vor jedem Geschäft mitteilt, ob dieses dem fakultativen Referendum untersteht oder nicht.

## Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Artikel 14a Referendum gegen Versammlungsbeschlüsse mit 21 Stimmen zu.

### Art. 16 Willensäusserung

Art. 16 Abs. 2 neu  
*Vorbehalten bleibt Art. 14a.*

## Fazit

Weil nach Art. 14a neu auch Abstimmungen an der Urne möglich sind, ist Art. 16 über die Form der Willensäusserung entsprechend anzupassen.

## Diskussion

*Es erfolgen keine Fragen oder Anträge aus der Versammlung.*

## Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Artikel 16 Absatz 2 Willensäusserung mit 21 Stimmen zu.

### Art. 39a Kirchenkreiskommissionen Organisation

Art. 39a Abs. 4a neu  
*Sie können ein Co-Präsidium aus zwei Personen wählen. Das Co-Präsidium bestimmt in diesem Fall, wer die Kommission in der Präsidienkonferenz vertritt. Im Übrigen teilt sich das Co-Präsidium die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss der Kommission.*

## Fazit

- Die Kirchenkreiskommissionen konstituieren sich selbst und wählen ein Präsidium.
- Allerdings wird es zunehmend schwieriger Kirchenkreiskommissionen zu besetzen.
- Deshalb kann bei Bedarf ein Co-Präsidium zugelassen werden, damit die Aufgaben auf zwei Personen aufgeteilt und die einzelnen Personen dadurch entlastet werden.

## Diskussion

*Bieri Beatrice* erkundigt sich, ob ein Co-Präsidium bis anhin nicht zugelassen worden wäre. *Von Känel Thomas* führt aus, dass ein Co-Präsidium im Reglement nicht explizit ausgeschlossen wird, aber auch nicht aufgeführt ist. Mit der neuen Formulierung wird die Machbarkeit festgehalten.

## **Beschluss**

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Artikel 39a Absatz 4 Kirchenkreiskommissionen Organisation mit 21 Stimmen zu.

## **Art. 39b Kirchenkreiskommissionen Zuständigkeiten**

Art. 39b Änderung

*Die Kirchenkreiskommissionen entscheiden über die Benützung der kirchlichen Gebäude im Kirchenkreis zu kirchlichen oder nichtkirchlichen Zwecken im Rahmen der Vorgaben der Liegenschaftsstrategie des Kirchgemeinderats über die Benützung der kirchlichen Gebäude im Kirchenkreis.*

## **Fazit**

- Die Kirchenkreiskommissionen tragen die Verantwortung für das kirchliche Leben vor Ort und dazu gehört auch die Benützung der Gebäude im Kreis.
- Die Gesamtverantwortung für die Gebäude der Kirchgemeinde trägt aber der Kirchgemeinderat. Er hat einerseits die Gesamtinteressen der Kirchgemeinde, u.a. in finanzieller Hinsicht, zu wahren, aber auch sicherzustellen, dass über die kirchlichen Gebäude immer im Sinn der Kirchenordnung verfügt wird.
- Der neu formulierte Buchstabe b) trägt diesen beiden Zuständigkeiten ausgewogen Rechnung.

## **Diskussion**

*Koshy Verena* erkundigt sich nach den Entscheidbefugnissen bei Vermietungen. *Von Känel Thomas* führt aus, dass dieser Artikel nicht die Einzelvermietungen betrifft. Es geht um die Benützung bei längerfristigen Vermietungen.

## **Beschluss**

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Artikel 39b lit. b Kirchenkreiskommissionen Zuständigkeiten mit 21 Stimmen zu.

## **Art. 52 Einberufung**

Art. 52 Änderung

*Die Kirchgemeinde gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger Publikationsorgan bekannt.*

## **Fazit**

- Seit 1. Januar 2023 können die politischen Gemeinden aufgrund der Gemeindegesetzgebung entscheiden, ob sie amtliche Publikationen wie bisher im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form oder auf einer digitalen Plattform veröffentlichen wollen.
- Die Gemeinde Köniz hat sich für die Publikation im Internet entschieden, womit auch die Kirchgemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen auf diese Weise zu veröffentlichen hat.
- Die neutrale Formulierung von Art. 52 passt sowohl zur aktuellen Situation als auch für den Fall, dass sich die Einwohnergemeinde Köniz in Zukunft wieder einmal für eine andere Form der Publikation entscheiden sollte.

## Diskussion

Es erfolgen keine Fragen oder Anträge aus der Versammlung.

## Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Artikel 52 Einberufung mit 21 Stimmen zu.

## Art. 53 Häufigkeit

Art. 53 Abs. 1 Änderung

*Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein*

- *im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;*
- *im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;*
- ~~*innert 60 Tagen, wenn zwei Prozent (2%) der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.*~~

## Fazit

- Heute können 2% der Stimmberechtigten ohne nähere Begründung und ohne Angabe zu Traktanden, die behandelt werden sollen, die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung verlangen.
- Diese Regelung macht wenig Sinn, weil unter Umständen völlig unklar ist, was an der Versammlung besprochen und gegebenenfalls beschlossen werden soll.
- Besteht das Bedürfnis, ein bestimmtes Geschäft der Versammlung zu unterbreiten, können ebenfalls 2% der Stimmberechtigten eine Initiative nach den Artikeln 8 ff. ergreifen.
- Zudem kann jede stimmberechtigte Person an der Kirchgemeindeversammlung den Antrag stellen, dass ein bestimmtes Geschäft für die nächste Versammlung zu traktandieren ist.

## Diskussion

Es erfolgen keine Fragen oder Anträge aus der Versammlung.

## Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Artikel 53 Absatz 1 Häufigkeit mit 21 Stimmen zu.

## Art. 73 Amtszeitbeschränkung

Art. 73 Abs. 1 Änderung

*Die ~~Amtsdauer~~ Amtszeit ist auf drei vier Amtsdauern beschränkt, eine erneute Wahl frühestens nach 4 Jahren möglich.*

## Fazit

- Nebst einer redaktionellen Anpassung werden neu die Amtsdauern von heute drei auf vier erhöht.
- Für eine strenge Regelung der Amtszeit wird oftmals argumentiert, dies beuge unerwünschtem «Sesselkleben» und «Betriebsblindheit» vor.
- Auf der anderen Seite kann eine Amtszeitbeschränkung die Wiederwahl einer allseits gewünschten und geeigneten Person verunmöglichen.

- In Anbetracht der zunehmenden Schwierigkeit, Mitglieder für Behörden zu rekrutieren, ist die Amtsdauer von heute drei auf vier zu erhöhen.

## Diskussion

*Baour Ursula* erkundigt sich nach der erneuten Wiederwahl nach den vier Amtsdauern. *Von Känel Thomas* präzisiert die Änderungen, dass nach vier Amtsdauern eine erneute Wiederwahl frühestens nach 4 Jahren möglich ist.

*Spinnler Reto* erwähnt, dass in den Kreisen die Personensuche schwer ist und ob sich der Kirchgemeinderat bewusst ist, dass diese neue Regelung nicht die Probleme der Behördensuche löst. Welche Möglichkeiten sieht der Kirchgemeinderat bezüglich Behördensuche vor? *Von Känel Thomas und der Kirchgemeinderat* sind sich bewusst, dass diese Regelung lediglich eine Möglichkeit darstellt, wie dieser Umstand gelöst werden kann. Grundsätzlich soll auch die Attraktivität der Arbeit der Kommissionsmitglieder erhöht werden. Im laufenden Umsetzungsprozess «Strategie 2025» wird diesem Anliegen nachgekommen. Auch weitere Entlassungen der Kommissionsmitglieder zur Erhöhung der Attraktivität des Amtes sind angedacht, wie zum Beispiel die Entlastung von administrativen Aufgaben.

## Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Artikel 73 Absatz 1 Amtszeitbeschränkung mit 21 Stimmen zu.

## Art. 92 Genehmigung Versammlungsprotokoll

Art. 92 Abs. 1 Änderung

*Die Kirchgemeindeverwaltung legt das Protokoll der Versammlung spätestens 14 Tage 20 Arbeitstage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.*

Fazit

- Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bisherige Frist praktische Probleme bereiten kann.
- Die Auflagefrist von 30 Tagen bleibt unverändert.
- Den interessierten Stimmberechtigten entsteht durch die geringfügige zeitliche Verschiebung kein Nachteil.
- Die formelle Genehmigung eines Protokolls ist nicht dringlich.

## Diskussion

Es erfolgen keine Fragen oder Anträge aus der Versammlung.

## Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Artikel 92 Absatz 1 Genehmigung des Versammlungsprotokolls mit 21 Stimmen zu.

## Art. 98 Fehlende Kirchenkreiskommission

Art. 98 Abs. 1 Änderung

*Kann eine Kirchenkreiskommission nach der Ergänzungswahl nicht ordentlich bestellt werden, leitet der Kirchgemeinderat das Verfahren um Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises unverzüglich ein. Kirchenkreiskommission nicht nach Art. 22 und 97 ordnungsgemäss bestellt werden oder fehlt aus anderen Gründen eine beschlussfähige Kommission, setzt der Kirchgemeinderat eine oder mehrere Personen ein, welche die Aufgabe der Kommissionen übernehmen.*

#### Art. 98 Abs. 2 Änderung

~~Kann mit der Ersatzwahl die Beschlussfähigkeit einer Kirchenkreiskommission nicht wieder hergestellt werden bzw. zählt sie nicht wenigstens 3 Mitglieder, leitet der Kirchgemeinderat das Verfahren um Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises unverzüglich ein. Fehlt eine beschlussfähige Kirchenkreiskommission während längerer Zeit, prüft der Kirchgemeinderat, ob der betreffende Kirchenkreis aufzuheben oder die Kreisorganisation der Kirchgemeinde in anderer Weise anzupassen ist.~~

#### Art. 98 Abs. 3 Änderung

~~Der Kirchgemeinderat ernennt eine Kirchenkreisverwalterin oder einen Kirchenkreisverwalter, welche(r) die Aufgaben der Kirchenkreiskommission übergangs-zeitlich wahrnimmt, längstens bis zur rechtskräftigen Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises. Nach Abs. 1 eingesetzte Person bleiben längstens bis zur ordnungs-gemässen Bestellung einer neuen Kirchenkreis-kommission oder zur Aufhebung des Kirchenkreises im Amt.~~

### Fazit

- Aufgrund der heutigen Bestimmungen ist zwingend ein Verfahren zur Aufhebung des Kirchenkreises einzuleiten, wenn die Kirchenkreiskommission nicht ordnungsgemäss bestellt werden kann.
- Diese Regelung ist unverhältnismässig streng und starr und hat erhebliche Auswirkungen auf andere Bestimmungen (u.a. Anpassung Gemeindegebiet in Kreise, Zusammensetzung Kirchgemeinderat.
- Grundsätzlich angezeigt und erforderlich ist, dass der Kirchgemeinderat für die vorläufige Führung eines «verwaisten» Kirchenkreises sorgt.
- Der neu formulierte Artikel schreibt nun nicht mehr vor, dass bei Fehlen einer beschlussfähigen Kirchenkreiskommission zwingend immer gerade die Aufhebung des Kirchenkreises einzuleiten ist.

### Diskussion

*Chappuis Charles* merkt an, dass im Spiegel diese Situation zurzeit mit dem besonderen Verwalter aktuell ist. Wurden Überlegungen zum Anforderungsprofil gemacht? Er empfand es als Nachteil, dass diese Person den Kirchenkreis Spiegel überhaupt nicht gekannt hat. *Von Känel Thomas* erklärt, dass zusammen mit den Mitarbeitenden vom Kirchenkreis Spiegel ein Anforderungsprofil erstellt wurde. Der Kirchgemeinderat hätte auch eine Person bevorzugt, die verwurzelt ist und das Umfeld kennt, leider wurde niemand gefunden. Die Arbeiten des besonderen Verwalters wurden aber seiner Meinung nach empathisch und zur vollen Zufriedenheit ausgeführt. *Baour Ursula* macht auf die gute Zusammenarbeit mit dem besonderen Verwalter aufmerksam. Im Team und mit den verbleibenden Kommissionsmitgliedern ist die Zusammenarbeit sehr gut verlaufen.

### Beschluss

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Artikel 98 Fehlende Kirchenkreiskommissionen mit 21 Stimmen zu.

### Art. 100 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

#### Art. 100 Abs. 1 Änderung

~~Der Kirchgemeinderat haftet für den Schaden, den ihre Organe und ihr Personal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Kirchgemeinde, ihrer Organe und ihres Personals, richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.~~

*Dr. Friederich Ueli* führt aus, dass die heutige Bestimmung unvollständig und nicht präzise wiedergegeben ist. Im Interesse einer möglichst klaren und knappen Regelung wird diese durch einen generellen Verweis auf die kantonalen Bestimmungen ersetzt.

### **Diskussion**

Es erfolgen keine Fragen oder Anträge aus der Versammlung.

### **Beschluss**

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Artikel 100 Absatz 1 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit mit 21 Stimmen zu.

### **Anhang 2: Infrastrukturkommission**

- Die heute in der Organisationsverordnung (OgV) geregelte Infrastrukturkommission (INKO) nimmt bisher nur beratende Funktionen wahr.
- Neu soll die INKO über eigenständige Befugnisse verfügen und namentlich Investitionen beschliessen können, die im Finanzplan für die folgenden zwei Jahre vorgesehen sind.
- Abgesehen von den Entscheidzuständigkeiten entspricht die Regelung im Wesentlichen der bisherigen Regelung der Kommission im Anhang zur OgV.

### **Diskussion**

Es erfolgen keine Fragen oder Anträge aus der Versammlung.

### **Beschluss**

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Anhang 2: Infrastrukturkommission mit 21 Stimmen zu.

### **Schlussabstimmung**

Die Kirchgemeindeversammlung fasst einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

Genehmigung Teilrevision Organisationsreglement vom 1. Januar 2017 mit den Anpassungen von

- Art. 14a Referendum gegen Versammlungsbeschlüsse
- Art. 16 Willensäusserung
- Art. 39a Kirchenkreiskommissionen Organisation
- Art. 39b Kirchenkreiskommissionen Zuständigkeiten
- Art. 52 Einberufung
- Art. 53 Häufigkeit
- Art. 73 Amtszeitbeschränkung
- Art. 92 Genehmigung Versammlungsprotokoll
- Art. 98 Fehlende Kirchenkreiskommission
- Art. 100 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit
- Art. 106 Änderung vom 14. August 2024
- Anhang 2 Infrastrukturkommission

- 2. Gründung Stiftung «Schloss Köniz»; Genehmigung Beteiligung an der Stiftung «Schloss Köniz» unter Einräumung eines Baurechts an den Stockwerkeigentumsanteilen Nrn. Köniz GbbI. Nrn. 9568-2 und 9568-4 (Ritterhaus, Muhlerstrasse 5)**

Für allfällige Fragen und als Unterstützung ist Bauer Tanja, Gemeindepräsidentin Köniz, anwesend.

Präsentation: von Känel Thomas, Präsident Kirchgemeinderat

## Ausgangslage



## Grundidee

Die Stiftung ist verantwortlich für die Entwicklung und Bewirtschaftung von Ritterhuus, Chornhuus, Schlossschüür, Haberhuus und Rosstall.

## Wieso eine Stiftung?

- Hoher Investitionsbedarf
- Akquise öffentlicher und privater Gelder
- Beispiel Schloss Burgdorf
- Starke und stabile Trägerschaft für Betrieb und Unterhalt
- Stiftungszweck definiert Handlungsspielraum dauerhaft

Einzelne Gebäude auf dem Schlossareal sind in einem schlechtem Zustand, was ein hoher Investitionsbedarf bedeutet. Akquise öffentlicher (Lotteriefonds) und privater Gelder (Zuwendungen/Spenden) sind nur als Stiftung möglich, als öffentliche Körperschaft ist dies kaum oder nur eingeschränkt möglich. Das Beispiel Schloss Burgdorf zeigt, dass mit einer Stiftung als Trägerschaft erfolgreich Mittel für Renovation und Werterhalt generiert werden können. Für den Betrieb und Unterhalt aller Gebäude braucht es eine starke und stabile Trägerschaft. Eine Stiftung hat gegenüber anderen Rechtsformen den Vorteil, dass durch den Stiftungszweck der Handlungsspielraum dauerhaft festgelegt ist und die durch die Stifterinnen im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehenen Nutzungen auch durchgesetzt werden.

## Vertragswerk

Eine Stiftungsgründung erfordert verschiedene Verträge



### Stiftungsurkunde



### Aufhebung Stockwerkeigentum



### Baurechtsvertrag



### Nutzungsvereinbarung (Beilage)



### Mietvertrag

## Aufhebung Stockwerkeigentum

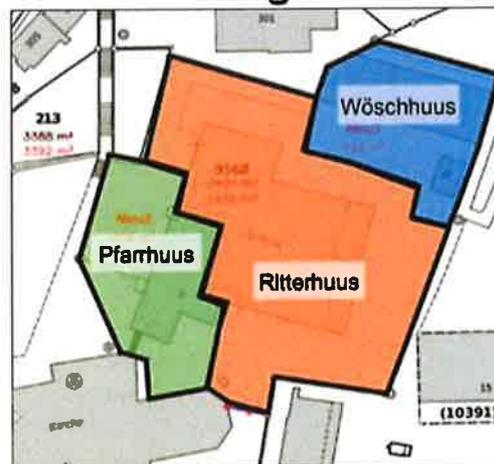
### Vertrag Aufhebung Stockwerkeigentum

Dieser Vertrag bezweckt das erst im Jahr 2017 begründete – in sieben Stockwerkeinheiten aufgeteilte – Stockwerkeigentum über die Liegenschaften und das Aussenareal von Pfarrhuus, Ritterhuus sowie Wöschhuus aufzuheben und in Miteigentum/Alleineigentum umzuwandeln. Dieser Schritt ist erforderlich, weil nur das Ritterhuus an die Stiftung übertragen werden soll. Das Pfarrhuus und auch das Wöschhuus verbleiben als separate Parzellen im Alleineigentum der Kirchgemeinde. Somit ergibt sich mit der Stiftungsgründung folgende Situation:

### Ist-Situation mit STOWE



### Neuaufteilung mit Stiftung



→ Nur Ritterhuus (UG und EG) wird an Stiftung übertragen.  
Wöschhuus und Pfarrhuus bleiben im Eigentum Kirchgemeinde.

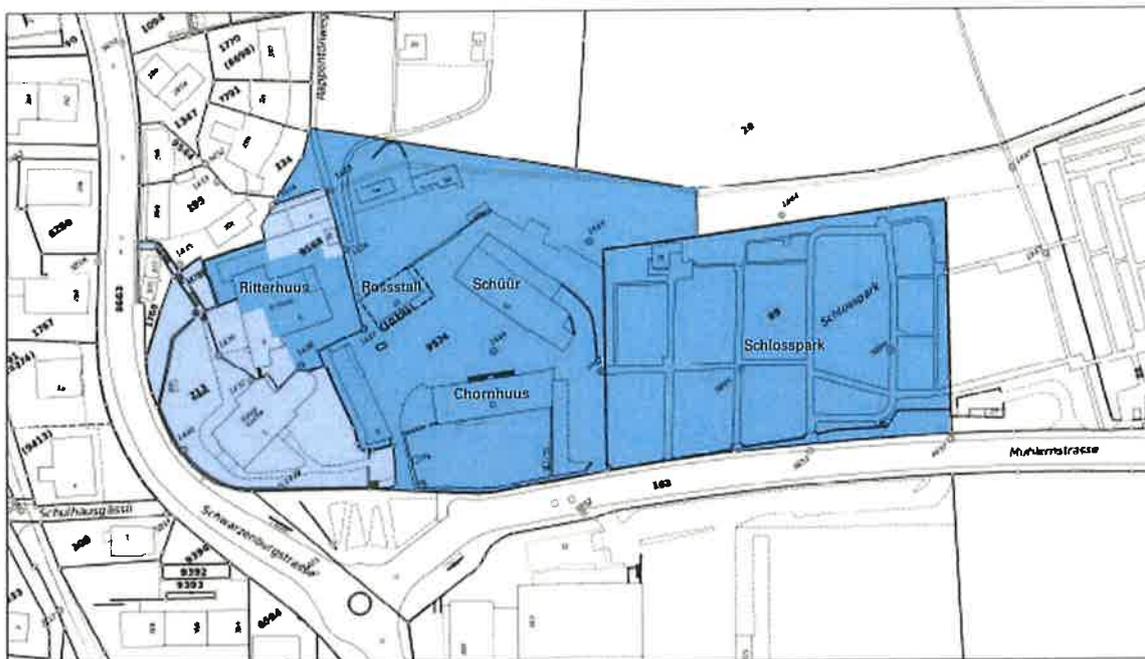
## Baurechtsvertrag

Mit einem Baurechtsvertrag wird ein selbständiges und dauerndes Baurecht für das Ritterhuus errichtet. Dieser ermöglicht die Widmung an die Stiftung.

Mit diesem Vertrag wird – zwischen den beiden Grundeigentümerinnen Kirch- und Einwohnergemeinde – ein selbständiges und dauerndes Baurecht für das Ritterhuus errichtet, welches der Stiftung gewidmet werden soll. Die Kirchgemeinde bleibt zusammen mit der Einwohnergemeinde Miteigentümerin des Bodens, während das Ritterhuus in das Eigentum der Stiftung übergeht.

Die vorgesehene Baurechtsdauer beträgt 99 Jahre. Als jährlicher Baurechtszins wurde ein symbolischer Wert von CHF 1.00 festgelegt. Dieser widerspiegelt auch das gegenseitige Wohlwollen und die ideellen (nicht gewinnorientierten) Absichten der Kirchgemeinde. Für den ebenfalls im Baurechtsvertrag geregelten ordentlichen Heimfall nach der Baurechtsdauer, wurde für die ehemaligen Stockwerkeigentumseinheiten eine Entschädigung in der Höhe von 50 % des Verkehrswertes vereinbart.

## Eigentumsverhältnisse nach Stiftungsgründung



- im Baurecht der Stiftung Schloss Köniz
- Im Eigentum der Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz

## Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung (Beilage Baurechtsvertrag) regelt die Nutzungsrechte am Ritterhuus, solange dieses im Eigentum der Stiftung ist.

Im Rahmen der Verhandlungen hat sich die Kirchgemeinde die heutigen Nutzungen vorbehalten und profitiert gegenüber Dritten von einem Prioritätsrecht auf den Abschluss von Mietverträgen. Das Nutzungsrecht ist als Maximum ausgelegt und kann in Zukunft flexibel auf die Bedürfnisse der Kirchgemeinde skaliert werden. Die vorbehaltenen Nutzungen werden der Stiftung zum Kostenmiettarif entschädigt. Darüber hinaus können weitere Räume zu Marktkonditionen dazu gemietet werden.

## **Stiftungsurkunde**

Die Stiftungsurkunde enthält wesentliche Bestimmungen über Organisation, Vermögen und Zweck der Stiftung (Beilage Botschaft).

Als Stiftungszweck gilt unter anderem, das Schloss Köniz als schützenswertes Kulturgut von nationaler Bedeutung für zukünftige Generationen zu erhalten und der gesellschaftlichen, kulturellen sowie anderweitigen Nutzung durch die Öffentlichkeit und Private zugänglich zu machen. Der eng definierte Stiftungszweck, welcher den Rahmen der Stiftungstätigkeit vorgibt, garantiert, dass die Stiftung mit dem Ritterhuus nicht machen kann, was sie will. Die in die Stiftung eingebrachten Gebäude und Aussenanlagen sollen der Öffentlichkeit zugutekommen und für gemeinnützige Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Zudem stehen alle Gebäude unter Denkmalschutz und können nur in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege umgebaut werden. Weiter bleibt auch Artikel 46, Schlosszone des Baureglements, unverändert in Kraft.

### **Designierter (erster) Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:**

- Hans Traffelet, Präsident
- Sandra Lager, Delegierte Gemeinde Köniz, Mitglied Stiftungsrat
- Iris Widmer, Mitglied Stiftungsrat
- Roland Röthlisberger, Delegierter Ev. ref. Kirchgemeinde, Mitglied Stiftungsrat
- Herbert Mössinger, Mitglied Stiftungsrat

Der erste Stiftungsrat wurde von der Einwohnergemeinde in Absprache mit der Kirchgemeinde ernannt. Delegierter der Kirchgemeinde ist Kirchgemeinderat Röthlisberger Roland. Die zukünftigen Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt, wobei der Kirchgemeinde ein Vorschlagsrecht und ein Berufungsrecht für die Wahl einer Stiftungsrätin/eines Stiftungsrates zusteht.

## **Finanzielles**

### **Einräumung Baurecht und Widmung**

Mit der Einräumung des Baurechts zugunsten der Stiftung in Form einer Widmung als Stiftervermögen, bleibt die Kirchgemeinde (zusammen mit der Einwohnergemeinde) Miteigentümerin des Bodens, während die Liegenschaft in das Eigentum der Stiftung übergeht.

Der theoretische – weil anhand der Stockwerkeigentumsquoten berechnete – Gebäudeversicherungswert der Stockwerkeigentumsanteile am Ritterhuus beträgt rund CHF 4.6 Mio. Auf die Erstellung einer Verkehrswertschätzung wurde bewusst verzichtet, da es sich beim Ritterhuus um ein Spezialobjekt handelt und der Verkehrswert bei der vorgesehenen unentgeltlichen Baurechtsübertragung nur eine untergeordnete Rolle spielt.

### **Auswirkungen auf die Bilanz**

Die Stiftungsgründung hat auf die Bilanz der Kirchgemeinde keine direkten Auswirkungen. Insbesondere ergeben sich durch die Transaktion keine Bewertungsveränderungen und somit auch keine Buchgewinne oder Buchverluste.

Weil per 1. Januar 2019 das Verwaltungsvermögen der Kirchgemeinde vollständig abgeschrieben wurde, weisen auch die zur Übertragung an die Stiftung vorgesehenen Stockwerkeigentumsanteile am Ritterhuus einen Buchwert von CHF 0.00 auf. Der im Eigentum der Kirchgemeinde verbleibende (für die Kirchgemeinde wertlose) Boden wird auch weiterhin mit CHF 0.00 im Verwaltungsvermögen bilanziert bleiben. Da die Kirchgemeinde mit der Baurechtsabgabe keine Gewinnabsichten verfolgt, ist auch eine Entwidmung in das Finanzvermögen nicht erforderlich.

## **Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung**

Die Stiftungsgründung wird ab dem Rechnungsjahr 2025 Auswirkungen auf die Erfolgsrechnungen der Kirchgemeinde haben.

Die Jahresrechnung wird von der Instandhaltung und der Instandsetzung für das Ritterhuus entlastet. Die jährliche Instandhaltung (ohne Ver- und Entsorgung) lag in den vergangenen Jahren zwischen CHF 20'000 bis CHF 30'000. Für Instandsetzungen (Investitionsrechnung) wären (da grössere Investitionen wie Fassade, Fenster, Dach und Küche anstehen) in den kommenden Jahren projektweise CHF 175'000 bis CHF 245'000 fällig geworden. Mit der Stiftungsgründung erfolgt die Instandhaltung und Instandsetzung neu in der Verantwortung und auf Rechnung der Stiftung.

Da die Räumlichkeiten im Ritterhuus nicht mehr der Kirchgemeinde gehören, diese aber weiterhin im maximal gleichbleibenden Umfang genutzt werden dürfen, werden neu Mietzinskosten anfallen. Die Kirchgemeinde profitiert dabei von einem Kostenmiettarif, welcher (da nur die anfallenden Kosten und keine Rendite einfliessen) tiefer liegt als ein Marktmietzins. Die effektive Höhe der neu anfallenden Kostenmiete ist abhängig von den vereinbarten Nutzungen und inwieweit die Räume auch weiterhin durch Mitarbeitende der Kirchgemeinde gereinigt werden, sie lässt sich daher nicht zum Voraus beziffern. Grundsätzlich trägt aber die Stiftung (abgesehen von den Liegenschaftssteuern) die gleichen Kosten wie die Kirchgemeinde sie bis anhin getragen hat, womit sich keine grösseren Kostensprünge für Mietzinse ergeben dürften.

Auf der Einnahmeseite werden die Erträge für die (via Verein Kulturhof vermittelten) Vermietungen von Rittersaal, Ritterküche, Ritterstube sowie Ritterkeller wegfallen. Es handelt sich dabei um jährliche Umsätze zwischen CHF 40'000 und CHF 60'000. Diese Umsätze fliessen mit der Stiftungsgründung neu in die Kasse der Stiftung. Es handelt sich aber nicht um die Reineinnahmen, da der Aufwand für die Vermietungen dem Kulturhof entschädigt wurden.

## **Fazit**

Mit der geplanten Stiftungsgründung ergibt sich eine für die Kirchgemeinde ausbalancierte Situation: Durch die Widmung der Ritterhuus-Stockwerkeigentumsanteile an die Stiftung generiert die Kirchgemeinde zwar keinen Erlös, entlastet sich aber dauerhaft vom absehbaren (umfangreichen) Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand für dieses Spezialobjekt. Gleichzeitig behält die Kirchgemeinde das heutige Nutzungsrecht an den Räumlichkeiten zum Kostenmiettarif. Über das gesamte Immobilienportfolio betrachtet reduziert die Kirchgemeinde mit der Teilnahme an der Stiftungsgründung ihr Kostenrisiko und schafft Spielraum für andere Objekte.

Schliesslich eröffnet die Kirchgemeinde mit ihrem Engagement der Stiftung gute Rahmenbedingungen für ihre Zwecke und die Möglichkeit, für anstehende Sanierungen an öffentliche Gelder zu gelangen. Etwas, was für die Kirchgemeinde ansonsten nicht möglich wäre.

## **Mitgestaltung des Schlossareals**

Mit ihrem Sitz im Stiftungsrat und als Baurechtsgeberin kann die Kirchgemeinde einen aktiven Einfluss auf die Entwicklung des Areals nehmen und mitbestimmen. Damit zeigt die Kirchgemeinde auch, dass sie sich aktiv an einer Weiterentwicklung des Areals und seines Zweckes beteiligen will. Zudem kann sie dazu beitragen, dass die Stiftung ihre Ziele erreicht und ihr Potenzial voll ausschöpft.

Die Konditionen im Gesamtpaket sind für die Kirchgemeinde attraktiv. Risiken werden minimiert und die Flexibilität für Veränderungen an der benötigten Fläche ist gesichert. Zusammenfassend ergibt sich durch die Stiftungsgründung einen Mehrwert für alle Beteiligten.

*Bauer Tanja*, Gemeindepräsidentin von Köniz, zeigt die Sicht zur Stiftungsgründung der Gemeinde Köniz auf. Für die weitläufige Gemeinde Köniz ist das Schlossareal ein sehr zentraler und wichtiger Ort. Die Stiftung Schloss Köniz soll der Gemeinde Köniz Identität bringen und der Bevölkerung als attraktiver und historischer Ort zur Verfügung stehen. Der Gemeinde Köniz war früh klar, dass die Stiftung mit allen bereits zum heutigen Zeitpunkt involvierten Beteiligten zusammenarbeiten will.

Das Ritterhuus bildet das Hauptensemble des Areals. Damit öffentliche Gelder eingeholt werden können, ist eine Zusammenarbeit aufgrund des Stockwerkeigentums zentral. Historische Gebäude sind aufwändig im Unterhalt und die Stockwerke im Ritterhuus sind zurzeit nicht alle nutzbar. Deshalb will die Gemeinde Köniz versäumtes nachholen und in die Abstimmung vom November auch zwei Sanierungskredite für die zwei Stockwerke im Ritterhuus eingeben. Danach ist das ganze Ritterhuus wieder nutzbar und das gesamte Potenzial kann ausgeschöpft werden.

Auch anhand des Beispiels des Vereins Rossstall, welcher den Erhalt des Gebäudes sicherte, zeigt sich eine Zusammenarbeit mit allen Beteiligten als sinnvoll. Dieser Rossstall bildet heute einen wichtigen Kulturort, an welchem Veranstaltungen stattfinden.

Die Gemeinde Köniz ist sich ihrer grossen Verantwortung bewusst und wird die Stiftung für den Aufbau einer Geschäftsstelle und weitere Aufgaben mit einem «Einschubkapital» von CHF 4.5 Mio. unterstützen.

Wichtig zu erwähnen ist auch, dass der laufende Kulturvertrag bestehen bleibt und weiterhin von der Gemeinde Köniz finanziert wird.

Die Kirchgemeinde Köniz kann an diesem Abend mit einer Annahme des Traktandums den ersten Schritt Richtung Stiftung machen, am kommenden Montag wird das Parlament der Gemeinde Köniz darüber abstimmen, bevor das Stimmvolk im November den Entscheid einer Stiftungsgründung fällt.

Bauer Tanja bedankt sich für die bis anhin sehr gute Zusammenarbeit und hofft auf ein positives Abstimmungsresultat. Die Gemeinde Köniz hat einen Gemeindeführer «Köniz entdecken» entwickelt, und übergibt je ein Exemplar an von Känel Thomas, Lanz Andreas und Friedli Rahel und hofft auf eine gute Zusammenarbeit.

## **Diskussion**

*Chappuis Carles* fragt nach, ob sich die Stiftung dazu Gedanken gemacht hat, wie sie das viele Geld dazu organisieren wird.

*Bauer Tanja* führt aus, dass diese Stiftung eine steuerbefreite Stiftung werden kann. Ebenfalls könnten auch andere Stiftungen zur Finanzierung angefragt werden oder eine Finanzierung vom Lotteriefonds angefragt werden. Der Kanton Bern unterstützt Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden. Die Gemeinde Köniz hat bereits beim Kanton deponiert, dass die Gemeinde Köniz in die kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV) aufzunehmen ist.

Die konkreten Antworten können erst nach der Stiftungsgründung gegeben werden. Es braucht sicherlich ein grosses Engagement von jeder Seite.

## **Antrag**

Der Kirchgemeinderat beantragt:

Die Beteiligung an der Stiftung «Schloss Köniz» unter Einräumung eines Baurechts an den Stockwerkeigentumsanteilen Nrn. Köniz Gbbl. Nrn. 9568-2 und 9568-4 (Ritterhuus, Muhlernstrasse 5) ist zu genehmigen. Die Errichtung der Stiftung «Schloss Köniz» ist abhängig von der Zustimmung durch das Könizer Parlament am 19. August 2024 sowie des Stimmvolkes an der Abstimmung vom 24. November 2024.

## **Beschluss**

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt einstimmig mit 21 Stimmen der Beteiligung an der Stiftung «Schloss Köniz» unter Einräumung eines Baurechts an den Stockwerkeigentumsanteilen Nrn. Köniz Gbbl. Nrn. 9568-2 und 9568-4 (Ritterhuus, Muhlernstrasse 5) zu. Die Errichtung der Stiftung «Schloss Köniz» ist abhängig von der Zustimmung durch das Könizer Parlament am 19. August 2024 sowie des Stimmvolkes an der Abstimmung vom 24. November 2024.

## **3. Verschiedenes**

*Mössinger Herbert* bedankt sich im Namen des Stiftungsrates für die einstimmige Zustimmung der Kirchgemeinde Köniz. Ebenfalls dankt er für die stets angenehme und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

---

Der Vorsitzende bedankt sich bei

- allen Anwesenden für ihr Kommen und ihre Mitwirkung;
- dem Kirchgemeinderat für seine unermüdliche und engagierte Arbeit in allen Geschäften;
- Kirchenkreis Spiegel für das Gastrecht;
- der Verwaltung für die kompetente Vorarbeit;
- den Sigristen Baour Ursula und Bracher Patrice für die umsichtige und gute Vorbereitung

und wünscht allen eine schöne Restsommerzeit, alles Gute und eine gute Heimfahrt.

---

Die nächste ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet statt am:

**Mittwoch, 20. November 2024, 19.30 Uhr, im Kirchgemeindehaus Niederscherli**